

AIKIKAI BADEN-WÜRTTEMBERG

Landesverband für Aikido e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Aikikai Baden-Württemberg, Landesverband für Aikido e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter Nr. 1142 eingetragen. Der Verband hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

§ 2 Zweck

Der Verband ist Mitglied im Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V., dem zuständigen Bundesfachverband, der beim Amtsgericht Münster/Westfalen im Vereinsregister unter Nr. 8101 eingetragen ist.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Kampfkunst Aikido.

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Aikikai Baden-Württemberg - Landesverband für Aikido e.V. ist, wer einen Paß des Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V. besitzt und in einer Trainingsgemeinschaft in Baden-Württemberg Aikido betreibt.

2. Der Aikidopaß wird vom Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V. vergeben.

3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Aufnahmeantrag und Beschluß des Präsidiums des Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V.. Beschließt das Präsidium die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Hauptversammlung des Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V. festsetzt.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Mitteilung auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann, durch Ausschluß aus dem Verband.

5. Ausschluß:

Der Ausschluß kann nur durch das Präsidium des Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V. beschlossen werden

bei Beitragsrückstand des Mitgliedes,
bei grobem Verstoß gegen die Verbandssatzung,

bei unehrenhaften Verhalten des Mitgliedes,
bei Schädigung des Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Hauptversammlung des Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V. bundeseinheitlich festgesetzt.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Aikikai Baden-Württemberg - Fachverband für Aikido e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Verbandes für erforderlich hält.

Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller Verbandsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 8 Hauptversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Beauftragten einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Betrifft eine Satzungsänderung eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

Zum Vorstand gehören:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Kassenwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

Die erste Neuwahl für die Vorstandsmitglieder 1 und 3 erfolgt nach zwei, für die Vorstandsmitglieder 2 und 4 nach drei Jahren.

§ 11 Technik, Lehre, Graduierung

Technik, Lehre und Graduierung liegen in der Kompetenz des Bundestrainers als Beauftragten des Welt-Aikido-Bundes.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung wählt von 2 Rechnungsprüfern jährlich mindestens einen neu. Die Amtszeit beträgt längstens zwei Jahre. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Haftungsausschluß

Der Verband haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle und Diebstähle auf den Sportplätzen oder in den Räumen des Verbandes.

§ 14 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Verbandsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Verbandes abzuwickeln haben.

Die Auflösung des Verbandes kann nur nach vorheriger Konsultation mit dem Präsidium des Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V. vorgenommen werden.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen am 01.11.1977 und zuletzt geändert am 10.09.2016.